

Corporate Governance Bericht der GIZ über das Jahr 2015

I. Einleitung

Die Bundesregierung hat am 01.07.2009 den *Public Corporate Governance Kodex des Bundes* (PCGK) beschlossen. Dieser soll u. a. von Bundesunternehmen wie der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH angewandt werden. Im Gesellschaftsvertrag der GIZ ist entsprechend den Regelungen im PCGK vorgesehen, dass Vorstand und Aufsichtsrat jährlich in einem Corporate Governance Bericht erklären, ob den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und entsprochen wird, und dass sie etwaige Abweichungen begründen. Außerdem sieht der Gesellschaftsvertrag vor, dass die Vergütungen der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht detailliert ausgewiesen werden und der Anteil von Frauen in den Gremien Vorstand, Aufsichtsrat und Kuratorium dargestellt wird.

II. Abweichungen von Regelungen und Empfehlungen des PCGK

1. Kredite an Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat

Nach Zi. 3.4 PCGK soll das Unternehmen keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans sowie an ihre Angehörigen gewähren. Diese Sollvorschrift wurde in den Gesellschaftsvertrag der GIZ übernommen.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der GIZ können verschiedene Kredite der Gesellschaft in Anspruch nehmen: Für alle besteht die Möglichkeit, von der Gesellschaft ein Baudarlehen in Höhe von max. 20.000 € mit einer Laufzeit von 15 Jahren zu erhalten. Für Einsätze im Ausland werden Darlehen für Mietvorauszahlungen in den Fällen gewährt, in denen im Einsatzland langfristige Mietvorauszahlungen an den Vermieter gezahlt werden müssen. Schließlich gibt es bei der Ausreise die Möglichkeit, einen Vorschuss von bis zu 5.000 € zu erhalten.

Die GIZ weicht in Bezug auf die Möglichkeit der Gewährung von Krediten an Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat von der Empfehlung des PCGK ab, weil die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, die selbst Angestellte der GIZ sind, anderenfalls gegenüber allen anderen Angestellten benachteiligt würden. Ohnehin ist bei der relativ niedrigen Obergrenze der Kredite nicht zu befürchten, dass hierdurch ein Interessenskonflikt entstehen könnte.

Im Jahr 2015 lief ein Baudarlehen eines Vertreters der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat weiter.

2. Geschäftsverteilung im Vorstand

Zi. 4.2.2 sieht vor, dass eine vom Überwachungsorgan zu genehmigende Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regeln soll. § 10.3 des Gesellschaftsvertrages sieht hingegen vor, dass die Geschäftsordnung für den Vorstand durch die Gesellschafterin erlassen wird. Hierin werden die Geschäftsverteilung für die einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Gesamtzuständigkeiten des Vorstands geregelt.

3. Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahe stehenden Personen

Zi. 4.4.3 PCGK sieht vor, dass alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits branchenüblichen Standards zu entsprechen haben. Wesentliche Geschäfte mit vorgenannten Personen bedürfen der Zustimmung des Überwachungsorgans, sofern dieses nicht ohnehin das Unternehmen beim Abschluss des Geschäfts zu vertreten hat.

Die Gesellschafterin hat demgegenüber in der Geschäftsordnung für den Vorstand eine abweichende, grundsätzlich strengere Regelung gewählt und durch die Einbindung von Gesellschafterin und Aufsichtsrat eine doppelte Kontrolle vorgesehen. § 9 Abs. 3 GOV lautet: „Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits sind grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen in Einzelfällen, in denen ein Ausschluss unter Abwägung der Interessen der Gesellschaft sowie der betroffenen Personen unverhältnismäßig wäre, entscheidet die Gesellschafterin und informiert darüber den Aufsichtsrat. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat jährlich schriftlich über den Umfang von gegebenenfalls aufgrund einer Ausnahmegenehmigung vorgenommenen Geschäften unter Angabe des Jahresumsatzes.“

4. Anzahl der Mandate in Überwachungsorganen

Nach Zi. 5.2.1 PCGK sollen die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans in der Regel nicht mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen. Bei Herrn Dr. Ludger Schuknecht, bei Herrn Staatssekretär Stephan Steinlein und bei Frau Dagmar Wöhr, MdB überwogen trotz Überschreitung dieser Zahl die in Funktion und Person liegenden Gründe, um sie zum Mitglied des Aufsichtsrats zu bestellen: Herr Dr. Schuknecht ist Leiter der Abteilung „Finanzpolitische und volkswirtschaftliche Grundsatzfragen; Internationale Finanz- und Währungspolitik“ im Bundesministerium der Finanzen und damit für Fragen der internationalen Zusammenarbeit zuständig. Herr Staatssekretär Steinlein verantwortet beim Auswärtigen Amt unter anderem die Abteilung für Internationale Ordnung, Vereinte Nationen und Rüstungskontrolle sowie die Abteilung für Wirtschaft und nachhaltige Entwicklung. Frau Wöhr ist Vorsitzende des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Deutschen Bundestag. Alle drei Personen verfügen über einen entsprechenden Mitarbeiterstab, der sie bei der Ausübung ihrer Mandate entsprechend unterstützt.

5. Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrates

Nach Zi. 5.2.2 PCGK soll eine angemessene Altersgrenze für die Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden.

Die Gesellschafterin ist dieser Empfehlung nachgekommen, indem sie am 06.03.2012 für die von ihr zu bestellenden Mitglieder des Aufsichtsrates die Regelaltersgrenze für die gesetzliche Rente (§ 35 i. V. m. § 235 SGB VI) als Altersgrenze bestimmt hat. Damit ist die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht; die Regelaltersgrenze für die vor dem 1. Januar 1947 Geborenen verbleibt bei 65 Jahren. Hiervon ausgenommen sind aufgrund ihrer parlamentarischen Stellung die Mitglieder des Deutschen Bundestages.

6. Persönliche Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen

Nach Zi. 5.2.3 PCGK hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats sein Mandat persönlich auszuüben und darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Falls ein Mitglied eines Überwachungsorgans in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans in vollem Umfang teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Überwachungsorgans vermerkt werden. An weniger als der Hälfte der Sitzungen in vollem Umfang teilgenommen haben Frau Dagmar Wöhrl, MdB und Herr Staatssekretär Stephan Steinlein.

7. Effizienzprüfung durch den Aufsichtsrat

Zi. 5.1.1 PCGK sieht vor, dass das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeit überprüfen und die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen soll.

Im Jahr 2015 hat der Aufsichtsrat der GIZ mit externer Unterstützung eine Überprüfung der Qualität und Effizienz seiner Arbeit im Sinne der Zi. 5.1.1 Abs. 4 des PCGK vorgenommen. Die Ergebnisse zeigten ein positives bis sehr positives Bild; grundlegende Defizite haben sich nicht ergeben. Die Ergebnisse der Überprüfung und etwaige daraus zu ziehende Schlussfolgerungen wurden vom Aufsichtsrat erörtert.

III. Vergütungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates der GIZ im Jahr 2015

1. Geschäftsführung

a) Vergütungen (in Euro)

	Erfolgsunabhängige Bestandteile	Erfolgsabhängige Bestandteile	Gesamt
Tanja Gönner (Vorstandssprecherin seit 01.07.2012)	243.295,56 €	36.666,00 €	279.961,56 €
Dr. Christoph Beier (Geschäftsführer/Vorstandsmitglied seit 01.01.2010)	222.589,56 €	36.666,00 €	259.255,56 €

Dr. Hans-Joachim Preuß (Geschäftsführer/Vorstandsmitglied seit 01.07.2009)	214.479,84 €	27.500,00 €	241.979,84 €
Cornelia Richter (Vorstandsmitglied seit 01.07.2012)	180.824,58 €	27.500,00 €	208.324,58 €
Sonstige Vergütungsbestandteile			18.604,89 €
<i>Summe</i>	<i>861.189,54 €</i>	<i>128.332,00 €</i>	<i>1.008.126,43 €</i>

Eine individualisierte Darstellung der sonstigen Vergütungsbestandteile erfolgt aus Datenschutzgründen nicht.

b) Versorgungszusagen

Mit den Mitgliedern des Vorstands wurden Versorgungsverträge abgeschlossen. Diese sehen nach einer Wartezeit von fünf Jahren Leistungen auf der Basis des „Tarifvertrages über die betriebliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung in der Zentrale der GTZ“ vom 20.06.1995 vor.

Abweichend vom genannten Tarifvertrag wird der Berechnung des jährlichen Ruhegeldes ein Sockelbetrag von 15% zugrunde gelegt; dieser erhöht sich um 3% für jedes volle Dienstjahr. Die anrechenbare Dienstzeit ist nicht auf 25, sondern auf 15 Jahre begrenzt. Bei Ausscheiden aus der GIZ wird der bis zu diesem Zeitpunkt errechnete Prozentsatz in Bezug auf die letzte Jahresfestvergütung als betriebliche Versorgungsleistung ausgezahlt.

Anders als im genannten Tarifvertrag liegt die Obergrenze für die Addition der gesamten Rentenbezüge (einschließlich z.B. der gesetzlichen Rentenversicherung und sonstiger Betriebsrenten) nicht bei 85%, sondern bei 75% der letzten Jahresfestvergütung.

c) Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen

Zum Stichtag 31.12.2015 wurden gemäß Steuerbilanz Zuführungen in Höhe von 83.594 € zu den Pensionsrückstellungen für aktive Vorstände der GIZ vorgenommen. Die Auslagerung von Teilen der betrieblichen Altersversorgung für aktive Vorstände führte in der Steuerbilanz zu einer Auflösung in Höhe von 1.104.158 €

2. Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der GIZ sind gemäß § 21 des Gesellschaftsvertrages ehrenamtlich tätig. Sie bekommen daher nur ihre Aufwendungen im Rahmen der Reisekostenbestimmungen der GIZ erstattet.

IV. Anteil von Frauen in Vorstand, Aufsichtsrat und Kuratorium

1. Anteil von Frauen im Vorstand

Nach § 8.3 des am 03.01.2011 in Kraft getretenen Gesellschaftsvertrags der GIZ soll der Aufsichtsrat bei der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen sicherstellen. Der Anteil von Frauen im Vorstand soll mindestens 40% betragen. Solange dieser Anteil nicht erreicht ist, soll der Aufsichtsrat Frauen bei Vorliegen von gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach umfassender Einzelfallabwägung bevorzugt berücksichtigen.

Im Berichtszeitraum gehörten dem Vorstand zwei Frauen und zwei Männer an, so dass der Anteil der Frauen 50% betrug.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst hat der Aufsichtsrat beschlossen, dass zum 30.06.2017 der Anteil von Frauen ebenso wie von Männern im Vorstand 50% betragen soll.

2. Anteil von Frauen im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der GIZ hat gemäß § 14.1 des Gesellschaftsvertrages der GIZ 20 Mitglieder. Zi. 5.2.1 PCGK sieht vor, dass bei der Wahl von Mitgliedern des Überwachungsorgans auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen hingewirkt wird. Dies war der Fall; außerdem wurde das Bundesgremienbesetzungsgesetz seitens der Gesellschafterin beachtet.

Der Anteil der Frauen unter den zehn Mitgliedern, die von der Gesellschafterin bestellt wurden, verblieb im Jahr 2015 bei 4 Frauen.

Bei den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmervertreter stieg der Anteil der Frauen im Laufe des Berichtszeitraumes von 5 auf 6.

Damit waren am 31.12.2015 von den 20 Mitgliedern des Aufsichtsrates 10 Frauen, so dass der Anteil 50% beträgt.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst hat der Aufsichtsrat beschlossen, dass zum 30.06.2017 der Anteil von Frauen ebenso wie von Männern im Aufsichtsrat 50% betragen soll.


3. Anteil von Frauen im Kuratorium

Die GIZ hat gemäß § 24 des Gesellschaftsvertrages ein Kuratorium mit bis zu 40 Mitgliedern. Von den 36 Mitgliedern, die das Kuratorium am 31.12.2015 hatte, waren 15 Frauen; dies ist ein Anteil von 42%.

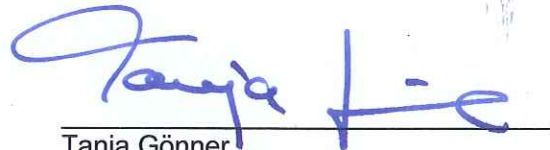
V. Entsprechenserklärung von Aufsichtsrat und Vorstand

Aufsichtsrat und Vorstand erklären, dass den Regelungen und Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes – mit Ausnahme der unter Zi. II. und III. dargestellten Abweichungen – in der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH entsprochen wurde und entsprochen wird.

Bonn und Eschborn, den 8.4. 2016



Staatssekretär Dr. Friedrich Kitschelt
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Tanja Gönner
Vorstandssprecherin